

INFORMATIONSBLATT

Befreiung vom Essensbeitrag



Sehr geehrte Antragstellerin!

Sehr geehrter Antragsteller!

Die Stadt Wien gewährt Familien, deren Kind/Kinder eine Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Kindergruppe oder Tageseltern) in Wien besucht/besuchen als familienfördernde Maßnahme eine Befreiung vom Essensbeitrag. Für jedes Kind (von 0 Jahre bis zur Schulpflicht) ist ein Ansuchen zu stellen.

Wie hoch ist die Förderung des Essensbeitrages?

Bei einem Familieneinkommen in der Höhe von netto Euro 1.100,-- oder darunter wird von der MA 11 für Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wien ein Essensbeitrag in der Höhe von Euro 63,27 pro Monat übernommen (Gabelfrühstück, Mittagessen, Jause).

Die Auszahlung von maximal Euro 63,27 monatlich erfolgt direkt an die angegebene Betreuungseinrichtung.

Welche Kriterien sind zu erfüllen, um eine Befreiung vom Essensbeitrag zu erhalten?

- Das Kind muss mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben.
- Das Einkommen aller gemeldeten Personen darf monatlich Euro 1.100,-- nicht überschreiten.

Welches Einkommen aller im Haushalt gemeldeten Personen wird für die Berechnung herangezogen?

Berücksichtigt werden die monatlichen Einkünfte aller Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Bestätigungen in Kopie dem Antrag beilegen:

- | | | |
|---|------------------------|----------------------------------|
| - Nettogehalt | - Kinderbetreuungsgeld | - Wochengeld |
| - Arbeitslosengeld | - Krankengeld | - AMS-Beihilfe |
| - Mindestsicherung | - Pflegeelterngehalt | - Pension, Witwen- Waisenpension |
| - Lehrlingsentschädigung | - Studienbeihilfe | - Notstandshilfe |
| - Entnahmebestätigung vom Steuerberater (bei Selbstständigkeit) | - sonstige Einkünfte | - Unterhalt (Alimente) |

Der Bezug der Familien- und Wohnbeihilfe wird für die Berechnung des Familieneinkommens nicht herangezogen. Für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Kind werden Euro 350,-- abgezogen, wenn für dieses Kind noch Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Muss für Kinder Unterhalt (Alimente) geleistet werden, kann dieser berücksichtigt und in Abzug gebracht werden.

Wo liegt das Formular für das Ansuchen um Befreiung vom Essensbeitrag auf ?

Das Formular liegt in der Betreuungseinrichtung auf bzw. ist Online bereit gestellt.

www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html

MA 11 – Amt für Jugend und Familie – Internetinfostelle:

Magistratsko odjeljenje 11 – Sluzba za mlade i porodicu – informaciona sluzba u internetu:

Magistratski odjel 11 – Ured za mlade i obitelji – informacijska sluzba na internetu:

Belediye Dairesi 11 – Aile ve Genclik Dairesi – internet Bilgi Merkezi:

Municipal Department 11 – Youth and Family Welfare Office – public internet access point:

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und alle erforderlichen Bestätigungen (**in Kopien**) beizulegen. Erst dann kann die Befreiung vom Essensbeitrag erfolgen.

Der Besuch des Kindes **muss** von der Leitung der Betreuungseinrichtung oder von der Tagesmutter/vom Tagesvater am Formular **bestätigt** werden.

Wo muss das Ansuchen für die Befreiung vom Essensbeitrag gestellt werden?

Das Formular „Ansuchen um Befreiung vom Essensbeitrag“ ist an die Magistratsabteilung 11 zu übermitteln. Entweder

- auf dem **Postweg** an
Magistratsabteilung 11
GR-Referat Gefördertes Essen in
Kinderbetreuungseinrichtungen
Rüdengasse 11
1030 Wien
- per **FAX** an 4000-99-90710
- per **E-Mail** eingescannt an: gr-gek@ma11.wien.gv.at
- **KundInnenverkehr** Mo – Fr (außer Mittwoch) von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
- (Annahmeschluss 11.30 Uhr), 1030 Wien, Hagenmüllergasse 20
Kein KundInnenverkehr: Karfreitag, 24.12. und 31.12.

Wie lange wird die Befreiung vom Essensbeitrag gewährt?

- Für das Kindergartenjahr, ab dem Monat der Antragstellung, längstens vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres.
- Es ist daher jährlich bei der MA 11 zeitgerecht ein neues Ansuchen zu stellen.

Weitere Informationen:

Bei Fragen zur Essensförderung erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 4000-90710.

Bei Fragen zu Differenzbeträgen, Erlagscheinen, usw. wenden Sie sich bitte an Ihre Kinderbetreuungseinrichtung oder Kindergartenbetreiber.

Wichtig:

Sollte das Kind von einer Betreuungseinrichtung in eine andere wechseln, so ist dies schriftlich mit einem neuen Antragsformular (per Post, per FAX, per E-Mail) bekanntzugeben. Nur so ist es möglich, die Befreiung vom Essensbeitrag ohne Unterbrechung weiter zu bekommen.

Jede Änderung des Familieneinkommens ist der Magistratsabteilung 11, Referat Gefördertes Essen in Kinderbetreuungseinrichtungen unverzüglich bekanntzugeben.

Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.